# Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2018/19 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) als Studienanfängerinnen und –anfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2018/19)

geändert durch Satzung vom 28. März 2019

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBI S. 301) erlässt die FAU im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

# § 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2018/19 (WS) und zum Sommersemester 2019 (SS) als Studienanfängerinnen und -anfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studienfach/Abschluss		Fachsemester											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biologie (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Mittelschulen)	WS	20	0	18	0	16	0						
	SS	0	19	0	17	0	15						
Biologie (Lehramt an Real- und Berufsschulen)	WS	4	0	4	0	3	0						
	SS	0	4	0	4	0	3						
Didaktik der Grundschule (Lehramt an Grundschulen)	WS	230	0	209	0	189	0						
	SS	0	219	0	199	0	180						
Sonderkohorte Didaktik der Grundschule (Lehramt an Grundschulen)	WS	150	0	0	0	0	0						
	SS	0	143	0	0	0	0						
International Business Studies (B)	WS	90	0	81	0	73	0						
	SS	0	85	0	77	0	69						
International Production Engineering & Management (B)	WS	30											
	SS	0											
Lebensmittelchemie (S)	WS	15	0	13	0	12	0	10	0				
	SS	0	14	0	12	0	11	0	10				
Medizin (S) / Erster Studien- abschnitt	WS	176	173	172	169								
	SS	181	180	177	176								
Medizin (S) / Zweiter Studien- abschnitt	WS	160	160	160	160	160	160						
	SS	160	160	160	160	160	160						
Medizin (S) / Zweiter Studien- abschnitt Ausbaukohorten	WS	0	0	0	0	0	15						
	SS	0	0	0	0	0	0						

Studienfach/Abschluss		Fachsemester											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Molekulare Medizin (B)	WS	37	0	28	0	21	0						
	SS	0	32	0	24	0	18						
Pädagogik (B 2F) Vollzeit	WS	80											
	SS	0											
Pädagogik (B 2F) Teilzeit	WS	4											
	SS	0											
Pharmazie (S)	WS	124	0	106	0	91	0	78	0				
	SS	0	115	0	98	0	84	0	72				
Psychologie (B) Vollzeit	WS	82	0	76	0	71	0						
	SS	0	79	0	74	0	68						
Psychologie (B) Teilzeit	WS	10	0	9	0	8	0	7	0	6	0	5	0
	SS	0	9	0	8	0	7	0	6	0	5	0	5
Psychologie (M)	WS	72	0	71	0								
	SS	0	72	0	71								
Sozialökonomik (B)	WS	90	0	84	0	79	0						
	SS	0	87	0	82	0	77						
Theater- und Medienwissen- schaft (B 2F) Vollzeit	WS	244											
	SS	0											
Theater- und Medienwissen- schaft (B 2F) Teilzeit	WS	5											
	SS	0											
Wirtschaftsingenieurwesen (B)	WS	150											
	SS	0											
Wirtschaftswissenschaften (B)	WS	707	0	618	0	541	0						
	SS	0	661	0	578	0	506						
Zahnmedizin (S)	WS	57	55	55	53	53	51	51	50	50	48		
	SS	56	56	54	54	52	52	50	51	49	49		

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Die durch Studienjahreseinteilung bedingten Einschreibebeschränkungen bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulas-

sungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Ersten Studienabschnitts abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des Ersten Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>3</sup>Eine Zulassung zum letzten Jahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) scheidet aus, wenn die Zahl der in diesem Ausbildungsabschnitt stehenden Studierenden größer ist als 350.

# § 4

<sup>1</sup>Studierende sind unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem nächsthöheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie bisher immatrikuliert waren. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

# § 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen und -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

# § 6

Im Wintersemester 2018/19 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 im Sommersemester 2019 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

### § 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. März 2019 und der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 5. März 2019 Nr. R.2-H2413.3.ERL/11/12.

Erlangen, den 28. März 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger Präsident

Die Satzung wurde am 28. März 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. März 2019.